

Das **Kantate-Abzeichen** ist von allen Teilnehmern an den Veranstaltungen zu tragen. Deshalb wird zu jeder bestellten Karte — auch zu den kostenlos abgegebenen Karten für die Kundgebung im Neuen Theater — das Kantate-Abzeichen zum Preise von RM 1.— mitgeliefert.

Für die Aufnahme in das **Besucherverzeichnis Kantate 1940** werden die aus dem Bestellformular ersichtlichen Angaben erbeten.

Wir empfehlen den auswärtigen Teilnehmern rechtzeitige Zimmerbestellung. Auf Wunsch vermittelt die Geschäftsstelle billige Zimmer.

Leipzig, den 20. März 1940

Dr. Heß

5. Kriegswohltätigkeitskonzert

veranstaltet vom Oberbürgermeister der Reichsmessestadt Leipzig
zugunsten der Verwundeten in den Leipziger Reservelazaretten

Sonntag, den 21. April 1940, 16,30 Uhr im Großen Saale des Gewandhauses

Leitung: Gewandhauskapellmeister Professor Hermann Abendroth

Violine: Professor Georg Kulenkampff. — Stadt- und Gewandhausorchester und Gewandhauschor-Vereinigung

Johannes Brahms (1833-1897) Schicksalslied (op. 54) für Chor und Orchester

Wolfgang Amadeus Mozart (1756-1791) Konzert für Violine und Orchester (A-dur, Köchel-Verz. Nr. 219)

Ludwig van Beethoven (1770-1827) Symphonie Nr. 1 (C-dur op. 21)

Zwei Romane für Violine mit Orchester (G-dur op. 40 und F-dur op. 50) — Ouvertüre zu „Leonore“ (Nr. 3)

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Börsenvereins

Verfügung über das Bedingtgut

Einzelne Verlage haben, veranlaßt durch die Verknappung der verfügbaren Lagervorräte, im Februar und März 1940 durch das Börsenblatt bekanntgegeben, daß das gesamte Bedingtgut zurückzusenden ist. So verständlich dieser Wunsch der betreffenden Verlage ist, begegnet aber doch seine Durchführung mitten in den Abrechnungsarbeiten beim Sortiment erheblichen Schwierigkeiten, die vermieden werden müssen.

Infolgedessen ordne ich auf Wunsch der Leiter der Fachschaften Verlag und Handel an, daß die grundsätzlichen Disponenten-Sperrungen, die nach dem 31. Januar 1940 von einzelnen Verlagen im Börsenblatt bekanntgegeben worden sind, nicht als bindend angesehen werden. Die Verleger müssen sich bei Rückrufung von Bedingtgut nach dem 31. Januar 1940 innerhalb der augenblicklichen Abrechnungsperiode auf Einzelwerte beschränken und diese entweder durch Anzeigen im Börsenblatt oder durch unmittelbare Mitteilung an die betreffenden Sortimentler bekanntgeben. Diese Rückrufungen sind dann gemäß § 36 der buchhändlerischen Verkehrsordnung zu behandeln.

Leipzig, den 16. März 1940 Baur, Vorsteher

Aufruf an den Berliner Gesamtbuchhandel!

Am Freitag, dem 29. März 1940, 20 Uhr, findet im großen Saal des Studentenwerkes in Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstraße 34 (unmittelbar am Steinplatz, U- und S-Bahnhof Zoo) für die Mitglieder sämtlicher Fachschaften der Gruppe Buchhandel in der Reichsschrifttumskammer, Gau Berlin, die diesjährige

Gauversammlung

statt. Es sprechen der Vizepräsident der Reichsschrifttumskammer und Leiter des Deutschen Buchhandels, Hauptamtsleiter R. Wilhelm Baur, Herr Regierungsrat Dr. Erdmann von der Schrifttumsabteilung im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und der Leiter des Gehilfenprüfungsausschusses im Gau Berlin, Pg. Bruno Lehmann.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Teilnahme an dieser Gauversammlung für sämtliche Mitglieder der Gruppe Buchhandel im Gau Berlin Pflicht ist! Der Reichsschrifttumskammer-Ausweis ist am Saaleingang vorzuzeigen.

Martin Wülfing, Landesleiter für Schrifttum

Wirtschaftsverband der Berliner Buchhändler

Der Wirtschaftsverband der Berliner Buchhändler ladet zu seiner Freitag, den 29. März, 17 Uhr, im Saal des Buchhändlerhauses, Winterfeldtstraße 36, 1. Stock, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein (s. Anzeige). Tagesordnung: Jahresbericht über das (91.) Geschäftsjahr 1939, Rechenschaftsbericht über das Rechnungsjahr 1939, Bericht über den Abschluß des Rechnungsjahres 1939, Vorlegung des Voranschlages für das Rechnungsjahr 1940, Bericht über den Voranschlag für das Rechnungsjahr 1940, Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstehers und des Schatzmeisters.

Verjährung am 27. März!

Durch die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, bürgerlichen Rechts usw. wurde vom 7. September 1939 ab der Lauf der Verjährungsfristen gehemmt. Mit Inkrafttreten der Verordnung über die Vertragshilfe des Rich-

ters am 3. Dezember 1939 begannen die Verjährungsfristen wieder zu laufen. Darum trat für die Ansprüche des täglichen Lebens, die nach zwei Kalenderjahren verjähren, sowie für Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen für den Gewerbebetrieb, die nach vier Kalenderjahren verjähren, die Verjährung nicht am 31. Dezember 1939 ein, sondern sie wurde um siebenundachtzig Tage, auf den 27. März 1940 hinausgeschoben. An diesem Tage verjähren also die Ansprüche für Lieferungen und Leistungen an Privatkunden aus dem Jahre 1937, an gewerbetreibende Kunden aus dem Jahre 1935, ebenso die für Zins- und Mietrückstände aus dem Jahre 1935. Mahnungen — gleich welcher Art — unterbrechen die Verjährung nicht. Die Verjährung wird nur unterbrochen durch Anerkennung von seiten des Schuldners oder durch gerichtliche Schritte, deren einfachster die Zustellung eines Zahlungsbefehls ist. Der Zahlungsbefehl muß also bis 27. März zugestellt, nicht erst beantragt sein.

Bei Forderungen für oder gegen Angehörige der Wehrmacht, sonst Einberufene, Gefangene und Geiseln in fremder Hand und Evaluierte ist die Verjährung nach wie vor gehemmt.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbuecher, Schöenberg. — Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Franz Wagner, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Dersfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig O 1, Gerichtsweg 26, Postfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig O 1, Hospitalstraße 11a-13. Zur Zeit ist Preiskliste Nr. 8 gültig!